

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

(Kurzbezeichnung: VB-RRV-Seminar 2007)

A: Allgemeiner Teil

(gültig für alle im Teil B genannten
Versicherungen)

§ 1 - Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein oder der Seminarbestätigung des Seminarveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

§ 2 - Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. muss in der Seminar-Rücktrittskosten-Versicherung für die gesamte Dauer bis zum Antritt des Seminars innerhalb der Abschlussfristen abgeschlossen werden;
2. beginnt in der Seminar-Rücktrittskosten-Versicherung mit der Zahlung der Versicherungsprämie;
3. endet in der Seminar-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Antritt des Seminars. Das Seminar ist angetreten, wenn gebuchte Leistungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden sind.

§ 3 - Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und vor Antritt des Seminars bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 4 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz für versicherte Personen:

Die HanseMerkur ist im Umfang von § 4 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 5 leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen;
- b) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Seminarbuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit;
- c) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, das versicherte Seminar wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Seminarzeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- d) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass das versicherte Seminar vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Seminarzeit fällt;
- e) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500,- EUR beträgt;
- f) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.

2. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen:

Die HanseMerkur ist im Umfang von § 4 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 5 leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- a) Unerwartete schwere Erkrankung;
 - b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;
 - c) Bruch von Prothesen.
3. Risikopersonen sind
 - a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht und versichert haben;
 - b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige

oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.

4. Anzahl der Personen:

Haben mehr als vier Personen gemeinsam ein Seminar gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Personen gemäß Ziffer 3. b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

5. Schadenarten:

Die HanseMerkur leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 6, eine Entschädigung bei den folgenden Schadenarten:

- I. Nichtantritt/Stornierung des Seminars

für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;

- II. Verspäteter Antritt des Seminars (Verspätungsschutz)

Die HanseMerkur erstattet die Hinreise-Mehrkosten aus den unter § 4 Ziffern 1 und 2 genannten Gründen oder wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens 2 Stunden ein Anschlussverkehrsmittel veräumt und deshalb das versicherte Seminar verspätet fortsetzen muss.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert ist.

Die Hinreise-Mehrkosten werden bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt/Stornierung des Seminars bzw. bei der Nichtbenutzung/Stornierung des Mietobjektes angefallen wären, und entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität erstattet.

Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.

§ 5 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

2. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorauseherbar war.

3. Nicht versichert sind:

- a) Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- b) Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- c) Lockerungen oder Verlust von Prothesen aller Art;
- d) nach einem Reiseabbruch entstehende zusätzliche Rückreisekosten oder Kosten für ein Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden;
- e) Terroranschläge oder -drohungen;
- f) Vermögensfolgeschäden.

§ 6 - Selbstbehalt

1. Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern der Versicherungsfall durch das versicherte Ereignis „Tod“ ausgelöst wird.

§ 7 - Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet.

1. den Eintritt des Versicherungsfalles der HanseMerkur unverzüglich anzuzeigen;
2. den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte;
3. der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.

4. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Stornokostenrechnung im Original sowie

- a) im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei dem Bruch von Prothesen durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen,
- b) bei psychiatrischen Erkrankungen durch eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie,
- c) im Todesfall durch Sterbeurkunden,
- d) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Nachweise,
- e) bei Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College,
- f) bei einer betriebsbedingten Kündigung oder der Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch entspre-

chende Bescheinigungen des Arbeitgebers und der Bundesagentur für Arbeit,

- g) bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst durch entsprechende Bescheinigungen von staatlichen Stellen,

- h) bei der Nichtbenutzung/Stornierung von Mietobjekten durch Bestätigungen des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit

jeweils zum Stornierungs- oder Umbuchungszeitpunkt nachzuweisen

und

1. bei Nichtantritt des Seminars

eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten,

- II. bei verspätetem Antritt des Seminars

die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreismöglichkeit zu wählen.

5. Der HanseMerkur ist das Recht einzuräumen, die Frage der Seminar-/Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der HanseMerkur sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen sowie alle Vertreter von Heilberufen, Krankenkassen und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

II. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die HanseMerkur insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 8 - Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 9 - Verwirklichungsgründe, Klagefrist, Verjährung

1. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die HanseMerkur den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der HanseMerkur bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 10 - Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die HanseMerkur im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der HanseMerkur abzugeben.

§ 11 - Anzuwendendes Recht / Vertragssprache / Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person.